

Anlagereglement

Ausgabe 01.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze zu den Anlagestrategien	3
2.	Organisation und Verfahren	3
3.	Anlagevorschriften	5
4.	Ausübung der Aktionärsrechte der Stiftung	7
5.	Loyalität in der Vermögensverwaltung	8
6.	Anlagestrategiewahl durch die Vorsorgekommission	9
7.	Investitionszeitpunkt, Strategieänderung bei Investmentlösungen und Reinvestition von Ausschüttungen	9
8.	Kollektive Schwankungsreserven bei Einheitsstrategien	10
9.	Bilanzierungsgrundsätze	11
10.	Verhältnis zum Vorsorgereglement und Inkrafttreten	11

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 49a BVV 2 das folgende Anlagereglement. Es legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge, der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements sowie des Organisationsreglements die Ausführungsbestimmungen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens des Vorsorgewerks zu beachten sind.

1. Grundsätze zu den Anlagestrategien

- 1.1 Die Stiftung verfolgt für die angeschlossenen Vorsorgewerke verschiedene, der unterschiedlichen Risikofähigkeit und Risikobereitschaft angepasste Anlagestrategien. Jede Vorsorgekommission wählt eine der entsprechenden Risikofähigkeit und Risikobereitschaft angepasste Anlagestrategie.
- 1.2 Bei der Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens sind folgende Aspekte einzuhalten:
- Liquidität**
Die versprochenen Leistungen müssen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.
- Sicherheit**
Die Anlagestrategie wird nach der entsprechenden Risikofähigkeit und Risikobereitschaft festgelegt.
- Diversifikation**
Bei der Anlage des Vorsorgevermögens ist der Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung einzuhalten. Das Vermögen muss insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.
- Rentabilität**
Unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft ist mit der Anlagestrategie eine angemessene Wertentwicklung des Vorsorgevermögens zu erzielen.

2. Organisation und Verfahren

2.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat

- legt die Grundsätze der Vermögensanlagen fest.
- legt die der Vorsorgekommission zur Auswahl stehenden Depotbanken und Vermögensverwalter fest.
- schliesst mit den gewählten Vermögensverwaltern einen Vermögensverwaltungs-Rahmenvertrag.
- kontrolliert jährlich die Einhaltung der Grundsätze der Vermögensanlagen.
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht.
- entscheidet über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte (vgl. Art. 4 des Anlagereglements).
- legt jährlich den vom Versicherten zu bezahlenden Zins für das Kollektivdarlehen und Eigenhypotheken fest. Dabei orientiert sich der Stiftungsrat an den marktüblichen Zinssätzen der Kantonalbanken und Grossbanken im Bereich variable Hypotheken.
- hat in besonderen Fällen (z.B. schwerwiegende Krise am Kapitalmarkt, Unterdeckung, ungenügender Aufbau von Schwankungsreserven) das Recht, der Vorsorgekommission die Wahlmöglichkeit bei der Anlage des Vorsorgevermögens zu entziehen (sofortiger Entzug) und bei Bedarf direkt Einfluss auf deren Anlagestrategie zu nehmen.

2.2 Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission entscheidet gemäss Art. 6, wie das Vorsorgevermögen angelegt wird und meldet der Stiftung die gewünschte Anlagestrategie.

2.3 Depotbank

Die Depotbank

- investiert nur, wenn das von der Vorsorgekommission und von der Stiftung unterzeichnete Strategieblatt und Anlageprofil (bei Vermögensverwaltungsmandat) vorliegen.
- investiert bzw. veräussert nur auf Anweisung des Vermögensverwalters oder der Vorsorgekommission.
- stellt der Vorsorgekommission periodisch, mindestens jährlich, eine Gesamtauswertung zu, welche die Wertentwicklung, die Kosten und die Anlagedetails enthält.

2.4 Vermögensverwalter

Der Vermögensverwalter

- investiert nur, wenn das von der Vorsorgekommission und von der Stiftung unterzeichnete Strategieblatt und Anlageprofil (bei Vermögensverwaltungsmandat) vorliegen.
- ist verantwortlich für die Umsetzung der festgelegten Anlagestrategie.
- überwacht die Einhaltung der Anlagevorschriften und Anlagestrategien.
- meldet allfällige Abweichungen der Vorsorgekommission und der Stiftung.
- rapportiert die Einhaltung der Anlagevorschriften halbjährlich an die Stiftung.
- ist verantwortlich für die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Liquidität.
- stellt dem Stiftungsrat periodisch, mindestens halbjährlich, sowie auf Verlangen eine Gesamtauswertung zu, welche die Wertentwicklung, die Kosten, die Anlagedetails sowie die Einhaltung der Anlagevorschriften enthält.

2.5 Kundenverantwortliche / Vermögensverwalter

Der Kundenverantwortliche der PensExpert AG oder der Vermögensverwalter:

- informiert die Vorsorgekommission über die Chancen und Gefahren der Anlagestrategien.
- informiert die Vorsorgekommission über die Anlagevorschriften der Stiftung.
- unterzeichnet das Strategieblatt und bestätigt damit, dass die Informationspflichten gegenüber der Vorsorgekommission erfüllt wurden.

2.6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung:

- prüft die durch die Vorsorgekommission gewählte Anlagestrategie oder macht einen Gegenvorschlag.
- prüft halbjährlich die Einhaltung der Anlagevorschriften.
- überprüft periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die Anlagestrategien.

3. Anlagevorschriften

3.1 Zulässige Anlagen

Das Vorsorgevermögen kann angelegt werden in:

- a. Liquide Mittel
- b. Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten
 1. Postcheck und Bankguthaben,
 2. Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
 3. Kassenobligationen,
 4. Anlehensobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten,
 5. Besicherte Anleihen,
 6. Schweizerische Grundpfandtitel,
 7. Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 8. Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen,
 9. Im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind, die im Index enthaltenen Forderungen,
 10. Forderungen, die nicht in Buchstabe b) aufgeführt sind, gelten als alternative Anlagen gemäss Buchstabe g).
- c. Beteiligungen an Gesellschaften, deren Geschäftszweck einzig Erwerb und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke und Liegenschaften ist (Immobilienengesellschaften).
- d. Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
- e. Infrastrukturanlagen können Investitionen sowohl ins Fremd- wie ins Eigenkapital von Infrastrukturfirmen umfassen. Die Investitionen müssen nicht kotiert/emittiert sein. Der Einsatz von Fremdkapital auf der Ebene einer Infrastrukturfirma gilt nicht als Hebel. Engagements sind nicht auf das Inland beschränkt und können auch direkt als Einzelanlagen erfolgen, sofern sie angemessen diversifiziert sind.
- f. Anlagen in nicht kotierten Forderungen gegenüber Schuldern (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity), die ihren Sitz in der Schweiz haben und in der Schweiz operativ tätig sind. Handelt es sich bei den Anlagen um kollektive Kapitalanlagen, so muss mehr als die Hälfte des Kapitals dieser kollektiven Anlagen in der Schweiz investiert werden.
- g. Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten; wie Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities und Rohstoffe.

Im Bereich alternative Anlagen sind nicht diversifizierte Kollektivanlagen zulässig, sofern die kollektiven Anlagen von der FINMA beaufsichtigt werden oder in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind. Pro Anlagestrategie und Anlage können maximal 5 % des Vorsorgevermögens investiert werden.

Physische und nicht diversifizierte Kollektivanlagen in Edelmetalle (z.B. ETF Gold) sind auf 5 % des Vorsorgevermögens gemäss Art. 56 Abs. 3 lit b BVV2 pro Rohstoffanlage begrenzt.

Einzelanlagen in verbriefte Forderungen oder ewige Anleihen werden der Anlagekategorie alternative Anlagen zugeordnet und sind auf je 5 % des Vorsorgevermögens begrenzt.

Für die Umsetzung der Anlagestrategie gemäss Buchstabe a) bis d) sind sowohl Direktanlagen als auch kollektive Anlagen zulässig.

Anlagen gemäss Buchstabe e) bis g) dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

Ansprüche/Anteile an kollektiven Anlagen (gemeinschaftliche Anlagen) sind im Rahmen von Art. 56 BVV 2 zulässig.

Securities Lending lässt die Stiftung nicht zu.

3.2 Begrenzung einzelner Schuldner auf Ebene Stiftung

Unter Bezug auf Art. 50 Abs. 4bis BVV 2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten), dürfen maximal 25 % des Vorsorgevermögens als liquide Mittel bei einer Kantonalbank mit Staatsgarantie platziert werden.

Beträgt die Liquidität bei einer Partnerbank per 31. Dezember mehr als 10 % des Vorsorgevermögens der Stiftung, so ist diese Liquidität innerhalb von sechs Monaten auf das zulässige Mass zu reduzieren (Ausnahme: Kantonalbank mit Staatsgarantie).

3.3 Begrenzung einzelner Schuldner auf Ebene Vorsorgewerk

Die Einzellimiten betragen:

- a. 10 % Forderungen
- b. 10 % Eigenhypotheken
- c. 5 % Anlagen in Aktien und Beteiligungen
- d. 5 % Immobilien

Sofern Sicherheit, Risikoverteilung, Risikofähigkeit und die Risikobereitschaft eingehalten sind, darf die Einzellimite gemäss Buchstabe a) erweitert werden. Dies bedingt eine vorgängige Genehmigung durch die Stiftung.

3.4 Eigenhypotheken

Als Eigenhypothek gilt, wenn der Entscheid über die Vermögensanlage faktisch durch den Versicherten getroffen wird und er sich selbst eine Hypothek gewährt. Zulässig ist die Vergabe im Rahmen eines Vorsorgewerks, das selber anlegt und bei welchem die virtuelle Kollektivität eingehalten ist. Dies ist der Fall, wenn ein Versicherter allein in diesem Vorsorgewerk versichert ist.

Eigenhypotheken dürfen maximal 10 % des Vermögens betragen.

Bei Eigenhypotheken darf die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4bis BVV 2 nur in begründeten Einzelfällen in Anspruch genommen werden.

3.5 Kategorienbegrenzungen auf Ebene Stiftung bzw. Vorsorgewerk

- e. 50 % für schweizerische Grundpfandtitel
- f. 50 % für Anlagen in Aktien
- g. 30 % für Anlagen in Immobilien, wovon maximal ein Drittel davon im Ausland
- h. 15 % für alternative Anlagen
- i. 30 % für Fremdwährungen ohne Währungsabsicherungen
- j. 10 % für Infrastrukturanlagen
- k. 5 % für Anlagen in nicht kotierten Forderungen und Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften

3.6 Erweiterungen auf Ebene Stiftung bzw. Vorsorgewerk

Sofern Sicherheit, Risikoverteilung, Risikofähigkeit und Risikobereitschaft eingehalten sind, dürfen die Kategorien a) bis e) gemäss Art. 3.5 dieses Anlagereglements wie folgt erweitert werden:

- a. Anlagen in schweizerische Grundpfandtitel auf Immobilien dürfen maximal 85 % des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.
- b. Aktienanlagen oder ähnliche Wertschriften und Beteiligungen dürfen maximal 85 % des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.
- c. Immobilienanlagen dürfen maximal 40 % des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen. Von diesem Anteil darf maximal 1/3 in ausländischen Immobilien angelegt sein.
- d. Alternative Anlagen dürfen maximal 40 % des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.
- e. Anlagen in Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung dürfen maximal 50 % des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.

3.7 Liquidierbarkeit

Es darf nur in Anlagen investiert werden, die innerhalb von drei Monaten liquidierbar sind.

Ist die Risikofähigkeit und die Risikobereitschaft eines Vorsorgewerks gegeben, so darf diese Frist ausgedehnt werden. Dies bedingt eine vorgängige Genehmigung durch die Stiftung.

4. Ausübung der Aktionärsrechte der Stiftung

- 4.1 Der Stiftungsrat bestimmt die Regeln zur Ausübung der Aktionärsrechte gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2.
- 4.2 Die Stimm- und Wahlrechte bzw. die Stimm- und Wahlpflichten werden für die direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, wahrgenommen. Bei Kollektivanlagen gilt die Stimmpflicht auch, sofern gegenüber der Kollektivanlage ein durchsetzbares Stimmrecht besteht. Die Ausübung erfolgt mindestens für die gesetzlich vorgeschriebenen Anträge (Wahlen, Vergütungen, Statutenänderungen zu Vergütungen) und im Interesse der Versicherten.
- 4.3 Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen finanziellen Interesse der Aktionäre abgestimmt bzw. gewählt wird. Bei der Wahrnehmung der Stimmrechte wird insbesondere auf die Grundsätze Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit Wert gelegt. Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrats ausgeübt, sofern die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen.

- 4.4 Die Ausübung der Aktionärsrechte beschränkt sich auf die Mitwirkungsrechte wie Stimmrecht, Wahlrecht, Teilnahme an der Generalversammlung, Traktandierungsrecht usw. Die Umsetzung wird an den Stimm- und Wahlrechtsausschuss der Stiftung delegiert, der aus dem Stiftungsratspräsident und einer von der Geschäftsführung bestimmten Person zusammensetzt.
- 4.5 Bei Uneinigkeit im Stimm- und Wahlrechtsausschuss entscheidet der Gesamststiftungsrat mittels Stiftungsratsbeschluss. Jeder Stiftungsrat kann bei jedem Stimm- und Wahlgeschäft bis 15 Tage vor der Generalversammlung der jeweiligen Aktiengesellschaft einen Beschluss des Stiftungsrates verlangen.
- 4.6 Die Aktionärsrechte werden im Interesse der Versicherten wahrgenommen. Dabei orientiert sich die Stiftung an anerkannten Grundsätzen einer guten Unternehmensführung.
- 4.7 Im Weiteren orientiert sich die Stiftung bei der Ausübung der Stimm- und Wahlrechte an folgende Regeln:
- Die Stiftung folgt grundsätzlich der Empfehlung des Verwaltungsrats des Unternehmens.
 - Alle Aktionäre sollen nach dem Prinzip „one share, one vote“ gleichbehandelt werden.
 - Der Verwaltungsrat agiert im Interesse der Unternehmung und der Aktionäre. Unabhängigkeit, ausreichende Qualifizierung sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten stehen im Vordergrund.
 - Die Vergütungsstruktur muss angemessen sein und die Interessen des Managements sind mit den Interessen der Aktionäre in Einklang zu bringen.
 - Die Kommunikations- und Informationspolitik soll rechtzeitig, transparent und nachvollziehbar sein.
- 4.8 Die Stiftung ist für die konkrete Stimmrechtsausübung verantwortlich. Der Stimm- und Wahlrechtsausschuss kann einen externen Dienstleister für die Wahrnehmung und administrative Abwicklung der Stimm- und Wahlpflicht beiziehen.
- 4.9 Die Stiftung informiert jährlich die Versicherten über die Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte der Stiftung in geeigneter Form.

5. Loyalität in der Vermögensverwaltung

- 5.1 Sämtliche Personen oder Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Bedingungen der Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Art. 48 f bis I BVV 2 erfüllen und haben sich an alle anderen einschlägigen Verhaltensregeln zu halten.
- 5.2 Sämtliche Vermögensvorteile sind der Stiftung abzuliefern. Weiter sind, sofern nicht bereits in separaten Verträgen mit Vermögensverwaltern geregelt, die Einhaltung der Verhaltensregeln bezüglich Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung der Stiftung jährlich schriftlich zu bestätigen.
- 5.3 Von diesen Grundsätzen ist Folgendes ausgenommen:
- Gelegenheitsgeschenke: Als Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1'000 pro Jahr.
 - Einladungen: Einladungen zu einer Tagesveranstaltung, wie z.B. Fachseminare, sind zulässig. Sofern die Veranstaltung mehr als einen Tag dauert, ist die Zustimmung des Stiftungsrats erforderlich.
- 5.4 Die Annahme von persönlichen Vermögensvorteilen in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Rabatte etc.) ist nicht zulässig.

6. Anlagestrategiewahl durch die Vorsorgekommission

- 6.1 Die Stiftung entscheidet aufgrund der Risikofähigkeit bzw. der Risikobereitschaft des Vorsorgewerks, ob die Strategiewahl der Vorsorgekommission im gewünschten Masse realisiert werden kann. Bei der Festlegung der Risikofähigkeit werden unter anderem die folgenden Kriterien durch die Stiftung in Betracht gezogen:
- Anzahl der Versicherten
 - Zeithorizont (Alter der Versicherten und Fluktuationsrisiko)
 - Kollektive Schwankungsreserven
- 6.2 Wählt die Vorsorgekommission eine Anlagestrategie mit Hypotheken, tragen sämtliche Versicherten des entsprechenden Vorsorgewerkes solidarisch für allfällige Ausfallrisiken.
- 6.3 Die Vorsorgekommission hat die Wahl der Depotbank, des Vermögensverwalters und der Anlagestrategie der Stiftung schriftlich mitzuteilen.
- 6.4 Ein Wechsel der Depotbank ist per Ablauf des Anschlussvertrages mit der Stiftung möglich unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten. Während der Laufzeit des Anschlussvertrages ist ein Wechsel der Depotbank unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten jeweils per Monatsende möglich. Ausgenommen bleiben 31. Oktober, 30. November sowie 31. Dezember. Ein Wertschriftenübertrag beim Wechsel der Depotbank ist nicht in jedem Fall möglich. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Vorsorgewerkes.
- 6.5 Es besteht kein Anspruch auf eine Minimalverzinsung. Das Vorsorgewerk ist nach Rücksprache mit der Stiftung verpflichtet, bei einer allfälligen Unterdeckung Massnahmen zu deren Behebung zu ergreifen (vgl. Vorsorgereglement).

7. Investitionszeitpunkt, Strategieänderung bei Investmentlösungen und Reinvestition von Ausschüttungen

- 7.1 Ordentliche Sparbeiträge und freiwillige Einkäufe, die bis Ende Oktober bei der Stiftung eingehen, werden in der Regel innert 30 Arbeitstagen im Rahmen der gewählten Kollektivanlagen (angebotene Anlagestiftung oder Anlagefonds) investiert.
- 7.2 Ordentliche Sparbeiträge und freiwillige Einkäufe, die ab 1. November bis Mitte Dezember bei der Stiftung eingehen, werden innert 60 Arbeitstagen im Rahmen der gewählten Kollektivanlageinstrumente (angebotene Anlagestiftung oder Anlagefonds) investiert. Nachträgliche Eingänge werden in der Regel erst im nachfolgenden Januar angelegt.
- 7.3 Ein Wechsel innerhalb der Kollektivanlageinstrumente (angebotene Anlagestiftungen oder Anlagefonds) ist grundsätzlich jederzeit möglich. Dabei ist die entsprechende Risikofähigkeit und Risikobereitschaft zu berücksichtigen. Die gewünschte Anpassung wird durch die Stiftung nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung in der Regel innert 30 Arbeitstagen vorgenommen.
- 7.4 Jede Änderung gemäss Art. 7.3 muss der Stiftung schriftlich gemeldet werden.
- 7.5 Allfällige Ausschüttungen von Investmentlösungen (Anlagestiftungen oder Anlagefonds) werden ohne anderslautende schriftliche Instruktionen der Vorsorgekommission automatisch reinvestiert.
- 7.6 Der Arbeitgeber erhält mindestens jährlich eine Gesamtauswertung bzw. einen Depotauszug. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, dieses Dokument zu prüfen und die Vorsorgekommission darüber zu informieren. Im Falle von Unstimmigkeiten hat der Arbeitgeber innert 30 Tagen nach Erhalt der Gesamtauswertung die Stiftung schriftlich zu benachrichtigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt dieses Dokument als genehmigt.

8. Kollektive Schwankungsreserven bei Einheitsstrategien

- 8.1 Aufgrund der gewählten Anlagestrategie (maximaler Anteil Aktien) hat das Vorsorgewerk folgende kollektive Schwankungsreserven aufzubauen:

Risikoklasse	Maximaler Anteil Aktien	Zielhöhe kollektive Schwankungsreserve in Prozent vom Altersguthaben	Zeitraum für den Aufbau der Schwankungsreserve (Jahre)
0	0 %	0 %	-
1	0 %	5 %	3
2	15 %	10 %	3
3	25 %	15 %	4
4	45 %	25 %	4
5	65 %	30 %	5
6	85 %	35 %	5

- 8.2 Für Bankguthaben sowie Geldmarktanlagen und schweizerische Grundpfandtitel (max. durchschnittliche Laufzeit 12 Monate, Bonität mindestens A- resp. A3, ohne Fremdwährungsrisiko) gemäss Risikoklasse 0 sind keine kollektiven Schwankungsreserven durch den Arbeitgeber zu bilden.
- 8.3 Die Zielhöhe der kollektiven Schwankungsreserve kann bei Vertragsbeginn eingebracht oder allmählich aufgebaut werden.
- 8.4 Die kollektiven Schwankungsreserven werden durch eine positive Wertentwicklung, durch Einlagen des Arbeitgebers und allfällige Risikoüberschüsse aufgebaut. Die Wahl der Risikoklasse fünf und sechs setzt im Zeitpunkt des Anlageentscheids das Vorhandensein kollektiver Schwankungsreserven von mindestens 10 % voraus. Arbeitgeberbeitragsreserven können ebenfalls berücksichtigt werden.
- 8.5 Für Vorsorgewerke mit nur einem Versicherten (virtuelle Kollektivität) dürfen bei der Risikoklasse zwei maximal 50 % und bei den Risikoklassen drei bis sechs maximal 35 % der erforderlichen kollektiven Schwankungsreserven mittels Arbeitgebereinlagen aufgebaut werden. In diesen Fällen sind Arbeitgebereinlagen für den Aufbau von kollektiven Schwankungsreserven in den drei Kalenderjahren vor Bezug der Leistungen in Kapitalform nicht zulässig.
- Nicht betroffen von diesen Einschränkungen sind Arbeitgebereinlagen für die Ausfinanzierung einer allfälligen Unterdeckung des Vorsorgewerks.
- 8.6 Bei nicht vollständig geäußneten Schwankungsreserven, gemäss Art. 46 Abs. 1 a und b BVV2, können nach Erreichen von 75 % der Zielgrösse Leistungsverbesserungen oder Zinssatzvergütungen unter Verwendung von maximal 50 % der jährlich erzielten Ertragsüberschüsse vorgenommen werden. Sobald die Zielgrösse der Schwankungsreserve erreicht ist, kann das Vorsorgewerk die gesamten Ertragsüberschüsse zur Leistungsverbesserung verwenden.
- 8.7 Die Höhe der Verzinsung wird von der Vorsorgekommission im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates und des Anlagereglements festgelegt. Die Verzinsung erfolgt am Ende des Kalenderjahres nach dem Stand des Altersguthabens am Anfang desselben Jahres. Die Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst. Die während des Kalenderjahres erfolgten Einlagen und Rückzüge werden ab deren Zeitpunkt verzinst. Leistungsverbesserungen werden separat den jeweiligen Altersguthaben gutgeschrieben.

9. Bilanzierungsgrundsätze

9.1 Die Vermögenswerte werden wie folgt bilanziert:

Flüssige Mittel, Festgelder, Forderungen

- | | |
|-------------------|----------|
| – in CHF | Nennwert |
| – in Fremdwährung | Nennwert |

Obligationen

- | | |
|-------------------|-----------|
| – in CHF | Marktwert |
| – in Fremdwährung | Marktwert |

Grundpfandgesicherte Darlehen	Nennwert
Kollektive Anlagen	Marktwert
Optionsanleihen	Marktwert
Aktien und andere Beteiligungen	Marktwert
Direkte Liegenschaftsanlagen	Ertragswert
Alternative Anlagen	Marktwert
Anlagen in Infrastrukturen	Marktwert
Anlagen in nicht kotierten Forderungen und Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften	Marktwert

9.2 Die Aktiven und die Passiven werden nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 bewertet.

10. Verhältnis zum Vorsorgereglement und Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement gilt als integrierender Bestandteil zum Vorsorgereglement und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Luzern, 6. Dezember 2023

Stiftungsrat der Sammelstiftung PensUnit